Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und des Autobahndreiecks Charlottenburg (A 100/A 111) – A 100 / Abschnitt 40 / km 2,6+6 bis 4,4+9, A 111 / Abschnitt 150 / km 21,9+1 bis 22,6+1

Bekanntmachung

über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am **30.03.2023** beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Leipzig, – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des oben aufgeführten Vorhabens beantragt. Für das eben genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Rückbau der Rudolf-Wissell-Brücke, der Rückbau des Autobahndreiecks Charlottenburg, einschließlich aller Anschlussrampen an das nachgeordnete Stadtstraßennetz, der Abbruch vorhandener Entwässerungsanlagen, die Umverlegung vorhandener Kabel und Leitungen, der Abbruch von 7 Brückenbauwerken im Autobahndreieck Charlottenburg, der Neubau der Rudolf-Wissell-Brücke mit zwei getrennten Bauwerken, der Umbau des Autobahndreiecks Charlottenburg in veränderter Geometrie einschließlich 6 Brückenbauwerken, 30 Lärmschutzwänden und 6 Stützbauwerken, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen, die Anpassung der vorhandenen Bahnanlagen im Querungsbereich mit den Bundesautobahnen und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in Folge der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für das UVP-pflichtige Vorhaben beantragt die Vorhabenträgerin zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht, Lagepläne, Höhenpläne, Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Grunderwerb, Regelungsverzeichnis, Widmung/Umstufung/Einziehung, Unterlagen zum Straßenquerschnitt, Bauwerksskizzen, Bahntechnische Unterlagen, Immissionstechnische Untersuchungen, Wassertechnische Untersuchungen, Umweltfachliche Untersuchungen, UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG, Verkehrsplanerische Untersuchung.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in Berlin, in der Gemarkung Charlottenburg, in den Fluren 1, 3 und 10 und im Land Brandenburg, im Amt Schenkenländchen, in der Gemarkung Klein Köris, in der Flur 9, beansprucht.

Die Auslegung des Plans, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, wird gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 17 Planungssicherstellungsgesetz

(PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet

vom 08.08.2023 bis zum 07.09.2023

(jeweils einschließlich)

auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse https://www.fba.bund.de/, unter der Rubrik „Planfeststellung“, im dort enthaltenen Auswahlbereich „Verfahren/Entscheidungen“ zur Einsichtnahme statt. Das Verfahren mit dem entsprechenden Titel finden Sie in der aufgerufenen Seite unter „Listenansicht“.

Daneben erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG **vom 08.08.2023 bis zum 07.09.2023** (jeweils einschließlich) an folgenden Orten während der Dienststunden:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin, Raum 5074,
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr,
sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern: 030 9029-15117 bzw. 030 9029-15122,

Amt Schenkenländchen, im Bürgerbüro/Besprechungsraum, Markt 9, 15755 Teupitz,
Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,
mit der Empfehlung, dass zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 033766/689-0 erfolgt.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG stehen außerdem mit Beginn der Auslegung auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung (gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 09.10.2023,

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des Aktenzeichens: **P2/02-01-04-01#00006**) bei der Planfeststellungsbehörde **Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig,** oder bei einer der vorgenannten Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die De-Mail ist an die De-Mail-Adresse des Fernstraßen-Bundesamtes „poststelle@fba-bund.de-mail.de“ zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Planfeststellungsbehörde oder Gemeinde maßgebend. Die Einwendung

muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; sie soll Namen und Postanschrift der Einwendungsführenden enthalten und muss persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans.

3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Nummer 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Bei mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

 Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde gegeben werden.

 Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab dem eben genannten Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Absatz 6 FStrG).

7. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

 - die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde jeweils das Fernstraßen-Bundesamt (Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig) ist und
 - dem Fernstraßen-Bundesamt über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen.

9. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.fba.bund.de unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz.

29.06.2023

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00006